

Sozialschutz-Paket in Kürze (Stand: Formulierungshilfe vom 23.03.2020)

Die Verbreitung des neuartigen Coronavirus hat sich wirtschaftlich längst bemerkbar gemacht. Unternehmen fallen Aufträge weg, Geschäfte müssen geschlossen bleiben, Beschäftigten wird gekündigt – viele Menschen verlieren ihre Existenzgrundlage. Das Sozialschutz-Paket zielt primär auf eine **vorübergehende Vereinfachung der Inanspruchnahme von Sozialleistungen** ab. Konkret sollen bei Leistungen für Bewilligungszeiträume, die zwischen dem 01.03.20 und dem 30.06.20¹ beginnen, die Vermögenprüfung (NICHT aber die Einkommensprüfung) für die Dauer von 6 Monaten ausgesetzt und die Kosten für Unterkunft und Heizung für 6 Monate pauschal als angemessen bewertet werden. Vorläufige Entscheidungen werden auf 6 Monate befristet. Die genannten Regelungen betreffen sowohl das SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), das SGB XII (v.a. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) sowie das Bundesversorgungsgesetz. Laufen Bewilligungszeiträume von Sozialleistungen zwischen dem 31.03.20 und dem 30.08.20 aus, werden entsprechende Verlängerungsanträge als gestellt und bewilligt betrachtet.

Der **Zugang zum Kinderzuschlag soll ebenfalls erleichtert werden**. Bei der Antragstellung wird lediglich das Einkommen der Eltern im vorherigen Monat (statt der eigentlich vorgesehenen letzten sechs) herangezogen, außerdem wird auch hier die Vermögensprüfung vorübergehend ausgesetzt. Wer den höchstmöglichen Kinderzuschlag bezieht, bekommt diesen pauschal einmalig verlängert.

Die **Leistungsträger nach §12 SGB I (mit Ausnahme der Leistungsträger nach SGB V und SGB XI) sollen beauftragt werden, den Bestand an sozialen Dienstleistern zu erhalten bzw. sicherzustellen. Voraussetzung hierfür ist, dass die sozialen Dienstleister erklären, alle zumutbaren Möglichkeiten auszuschöpfen, zur Bekämpfung der Pandemie beizutragen**. So können Leistungsträger weiter an die sozialen Dienstleister zahlen, ohne dass sie ihre originäre Aufgabe erbringen. Dieser besondere Sicherstellungsauftrag greift nur subsidiär gegenüber vorrangigen Möglichkeiten der Bestandssicherung und gilt nur, solange die Erbringung der Dienstleistung durch Corona-bedingte Maßnahmen beeinträchtigt ist. Er endet zum 30.09.2020.²

Das BMAS wird in die Lage versetzt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem BMG in „außergewöhnlichen Notfällen mit bundesweiten Auswirkungen“ **Ausnahmen zuzulassen, die über die im Arbeitszeitgesetz und in Tarifverträgen vorgesehenen Ausnahmen hinausgehen**. Entsprechende Tätigkeiten müssen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens (inkl. der Pflege), der Daseinsvorsorge oder zur Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern notwendig sein.

Ferner wird die **Hinzuverdienstgrenze für Rentner/-innen bis zum 31.12.20 deutlich von jährlich 6.300 auf 44.590 Euro angehoben**. Hiermit sollen vor allem für ehemaliges medizinisches Personal und Beschäftigte in systemrelevanten Bereichen nach dem BSI-Gesetz Anreize geschaffen werden, eine (befristete) Arbeit anzunehmen. **Von Kurzarbeit betroffene Arbeitnehmer/-innen können befristet versicherungsfrei zur Arbeitsförderung in systemrelevanten Bereichen arbeiten**, um Mindereinnahmen auszugleichen.³

Erstellt: Xaver Ketterl, 24.03.2020

¹ Je nach Verlauf der Krise kann der Zeitraum bis maximal zum 31.12.20 verlängert werden.

² Auch dieses Enddatum kann bei Bedarf auf den 31.12.20 verschoben werden.

³ Hierdurch kann aber kein höheres Gesamteinkommen als vor dem Beginn der Kurzarbeit erzielt werden.